

ständiger Handlungsunfähigkeit nicht gerechtfertigt sein würde. Es sind dies die Fälle des § 1982 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 4 unseres Entwurfs. Der Unterschied in den Folgen, welche unser bürgerliches Recht an die Handlungsunfähigkeit und an die Bevormundung knüpft, ist nicht bloß theoretischer Natur, sondern von praktischer Bedeutung. Der Handlungsunfähige kann z. B. weder durch seine eigene Handlung Besitz erwerben, noch ein Testament errichten. Die Bevormundung wegen Geisteskrankheit hat dies an und für sich nicht zur Folge. Wenn in Sachsen bisher auf Grund unseres jetzt in Kraft stehenden bürgerlichen Rechts eine Entmündigung verfügt worden ist, so ist damit etwas ganz Anderes gesagt, als was in Rechtsgebieten unter einer Entmündigung verstanden wird, in denen die Entmündigung bereits vor der Proceßordnung eingeführt gewesen ist. Nach meiner Meinung kann man nicht annehmen, daß die Proceßordnung die nämliche Institution für andere Staaten in einer anderen Bedeutung habe einführen wollen.

Präsident von Zehmen: Es ergreift Niemand weiter das Wort. — Ich schließe daher die Debatte und frage: ob der Herr Referent noch Etwas zu bemerken hat? — Da derselbe verneint, so erkläre ich die allgemeine Debatte hiermit für erledigt und werden wir zur speciellen Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfs übergehen.

Referent Appellationsgerichtspräsident a. D. von Eriegern: Ich würde nunmehr die speciellen Vorschriften des Gesetzentwurfs vorzutragen und dabei in dem Maße zu verfahren haben, daß ich jeden einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs zur Verlesung bringe und dann das zu jedem Paragraphen im Berichte Gesagte und Beantragte anschließe. Indes hat sich bei der Generaldebatte von keiner Seite eine Stimme gegen den von der Deputation zur unveränderten Annahme empfohlenen Gesetzentwurf erhoben. Bei dieser Sachlage glaube ich voraussetzen zu dürfen, daß auch die Specialdebatte sich wenigstens nur auf einzelne Bestimmungen des Gesetzentwurfs beschränken wird. Bei dieser Sachlage erlaube ich mir, in Erinnerung zu bringen, daß auf früheren Landtagen in ähnlichen Fällen mitunter ein abgekürztes Verfahren beliebt worden ist, welches darin bestanden hat, daß der Herr Präsident zu Bezeichnung derjenigen Paragraphen des Gesetzentwurfs, zu welchen Jemand das Wort begehrt, aufgefordert und dann nur zu diesen Paragraphen eine Specialdebatte eröffnet hat.

In der Voraussetzung des Einverständnisses meiner Herren Deputationscollegen oder — wenn Sie diese Voraussetzung nicht gelten lassen wollen — für meine Person erlaube ich mir daher, folgenden Antrag zu stellen:

„Die Kammer wolle den Herrn Präsidenten ermächtigen, die Kammermitglieder zu Bezeichnung derjenigen Paragraphen des vorliegenden Gesetzentwurfs, zu welchen Jemand das Wort begehrt, aufzufordern und dann nur zu diesen Paragraphen eine specielle Debatte zu eröffnen.“

Ich habe die Ehre, dem Herrn Präsidenten diesen Antrag zur weiteren Verfügung zu überreichen.

Präsident von Zehmen: Meine Herren! Die Kammer hat den Antrag des Herrn Referenten vernommen. Es ist ein Geschäftsordnungsantrag und bedarf überhaupt nicht erst der Stellung der Unterstützungsfrage. Das Directorium kann sich nur mit der vorgeschlagenen Modalität einverstanden erklären und ich habe daher die Kammer zu fragen, ob sie das vom Herrn Referenten vorgeschlagene Verfahren billigt, und würde ich dann, eventuell, wenn dies geschieht, aufrufen, wer sich zum Wort zu einem der im Entwurf enthaltenen Paragraphen melden will. Die anderen würden aber dann für ohne Weiteres genehmigt zu erachten sein, beziehentlich würde die Kammer darüber bei der allgemeinen Abstimmung über das Gesetz mit beschließen.

Hat Jemand gegen diesen Geschäftsordnungsvorschlag des Herrn Referenten Etwas zu erinnern? — Es geschieht nicht.

„Will die Kammer denselben annehmen?“
Einstimmig: Ja.

Ich rufe also auf und frage: wer von den Mitgliedern der Kammer sich das Wort erbitten will zu einem der Paragraphen des Gesetzentwurfs, welcher dann zur speciellen Berathung zu stellen sein würde? — Es meldet sich Niemand. Es wird also auch eine specielle Abstimmung über die einzelnen Paragraphen nicht benötigten und ich frage die Kammer also:

„ob sie dem mittels königl. Decrets vorgelegten Gesetzentwurf, die Entmündigung und Bevormundung Geisteskranker, Gebrechlicher und Verschwender betreffend, in seiner Gesamtheit unverändert genehmigen will?“

Einstimmig: Ja.

Da es sich aber um ein königl. Decret und um eine darauf zu ertheilende Antwort handelt, habe ich die Kammer noch zu bitten, bei Namensaufruf die Frage zu beantworten:

„ob sie dem gefaßten Beschlusse gemäß sich gegenüber der königl. Staatsregierung auf das königl. Decret Nr. 30 erklären will?“

Mit Ja antworten die Herren:

Vizepräsident Landesältester Hempel.

Secretär Bürgermeister Lühr.